

Merkblatt zu nicht bestandenem Prüfungen

(Bachelor of Science in Mathematik, PO 2008)

Fassung vom 13. 5. 2014

Hinweis: Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und hat keine Rechtsverbindlichkeit!

Sie haben im Bachelor-of-Science-Studiengang in Mathematik (PO 2008) eine Prüfung nicht bestanden. Mit der Anmeldung zu dieser Prüfung sind Sie ein Rechtsverhältnis eingegangen, das in der Regel nur durch Bestehen oder endgültiges Nichtbestehen beendet wird. Insbesondere gelten die folgenden Ausführungen auch dann, wenn Sie sich exmatrikulieren oder den Studiengang wechseln.

Die Prüfungsordnung für den Bachelor of Science (PO) und der fachspezifische Teil Mathematik in der Version von 2008 (POM 2008) sehen vor, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen einmal, in einzelnen Fällen auch zweimal wiederholt werden können (§24 PO, §13 POM 2008). Wer ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul endgültig nicht besteht, hat auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (§28 PO).

Sofern das Prüfungsamt nicht automatisch zu den Wiederholungsprüfungen anmeldet, sind die Studierenden selbst für eine fristgerechte Anmeldung verantwortlich. Eine versäumte Anmeldung wird als Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gewertet.

Wiederholungen finden in der Regel zu den Prüfungsterminen des Folgesemesters statt; sie sind spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen und können nur dann, wenn keine Wiederholungsprüfung angeboten wird, auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden (§24 PO). Dazu bitten wir folgendes zu beachten.

1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im BSc Mathematik besteht aus den Modulteilprüfungen Lineare Algebra I und Analysis I (§3 POM 2008). Liegen diese nach dem zweiten Semester noch nicht beide vor, so ist die Orientierungsprüfung erstmalig nicht bestanden (§10 (2) PO). Liegen diese Prüfungsleistungen nach dem dritten Semester noch nicht vor, so ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall verfällt der Prüfungsanspruch für den BSc in Mathematik.

2. Erste Wiederholung einer Prüfung

Wer den ersten Versuch einer Prüfung nicht besteht, wird vom Prüfungsamt zur Wiederholungsprüfung angemeldet (Ausnahme: Sonder-Anwendungsfächer, siehe Punkt 4). Eine Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur über das Prüfungsamt möglich.

- Die Wiederholungsprüfung zu Vorlesungen findet im gleichen oder im folgenden Semester statt.
- Die Wiederholungsprüfung einer mündlichen Prüfung in den Modulen „Lineare Algebra“ oder „Analysis“ findet im Prüfungszeitraum des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester statt. Sie haben die Möglichkeit, während der Anmeldefrist einen Prüferwunsch abzugeben; andernfalls werden Sie nach Möglichkeit vom gleichen Prüfer wie im ersten Versuch geprüft.
- Die Wiederholungsprüfung eines Proseminars oder Seminars besteht in der Regel in der Teilnahme an einem weiteren Proseminar bzw. Seminar im darauffolgenden Semester. Bitte melden Sie sich so früh wie möglich im Prüfungsamt, falls Sie keinen Proseminar- bzw. Seminarplatz für die Wiederholungsprüfung bekommen haben.

3. Wahlpflichtmodule

Studierende, die eine Prüfung zu einer Wahlpflichtveranstaltung nicht bestehen, können eine andere Wahlpflichtveranstaltung besuchen und dort an den Prüfungen teilnehmen, sofern diese Veranstaltung zu dem

entsprechenden Wahlpflichtmodul passt.

4. Prüfungen im Anwendungsfach

Bei Standard-Anwendungsfächern (d.i. Biologie, BWL, Informatik, Physik, VWL) findet in der Regel die Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt statt. Bitte überprüfen Sie, ob diese Anmeldung erfolgt ist und melden sich andernfalls rechtzeitig vor der Wiederholungsprüfung im Prüfungsamt des Mathematischen Instituts.

In den Sonder-Anwendungsfächern findet in der Regel keine automatische Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen statt. Bitte melden Sie sich zu Wiederholungsprüfungen erneut schriftlich und fristgerecht im Prüfungsamt des Mathematischen Instituts an. Die Fristen werden von dem anbietenden Fach festgelegt und dort bekanntgegeben.

Falls im Anwendungsfach eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, kann das Anwendungsfach gewechselt werden.

5. Zweite Wiederholung einer Prüfung („Joker“)

Die Modulteilprüfungen Lineare Algebra I und Analysis I sowie eine weitere Prüfungsleistung (mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit) dürfen ein weiteres Mal wiederholt werden (§13 POM 2008). Wegen der unter 3. und 4. genannten Möglichkeiten empfehlen wir, davon bei Wahlpflichtmodulen und bei Modulen im Anwendungsfach nicht oder nur gegen Ende des Studiums Gebrauch zu machen.

Für eine zweite Wiederholung einer Prüfung findet keine automatische Anmeldung statt. Studierende, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, müssen sich erneut anmelden, und zwar schriftlich im Prüfungsamt und unter Wahrung der Anmeldefristen.

Die Wiederholung hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt stattzufinden. Bei jährlich wiederkehrenden Vorlesungen findet die zweite Wiederholung zum nächstmöglichen Termin im Rahmen des ersten Prüfungstermins der Vorlesung des Folgejahres statt, auch wenn die erste Wiederholungsprüfung im gleichen Semester wie die erste Prüfung stattfindet. Es wird dringend empfohlen, diese Veranstaltungen erneut zu besuchen und die verlangten Studienleistungen erneut zu erbringen.

Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

6. Rückweisungen

Studierende, die zu einer Prüfungsleistung (zum Beispiel aufgrund fehlender Studienleistungen gemäß §5 POM 2008) nach §15 (2) PO nicht zugelassen werden, gelten als nicht angemeldet; die betreffende Prüfung wird in diesem Fall nicht als Versuch gewertet. Sie haben die Gelegenheit, zu einem späteren Zeitpunkt die jeweilige Veranstaltung erneut zu besuchen und gegebenenfalls die geforderten Studienleistungen zu erbringen, um zur Prüfung zugelassen zu werden, und verlieren dabei nicht den Anspruch auf die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung.

Einzige Ausnahme: Aufgrund der Frist zur Orientierungsprüfung (§10 (2) PO) können die Nachklausuren zur Linearen Algebra I und Analysis I nach dem dritten Fachsemester nicht mehr mitgeschrieben werden.

7. Prüfungsunfähigkeit

Studierende, die aus triftigen Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen können, müssen sich vor Beginn der Prüfung abmelden und dem Prüfungsamt unverzüglich eine schriftliche Begründung vorlegen (§23 (2) PO). Bei Krankheit ist unverzüglich ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorzulegen (keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung!). In diesem Fall wird die entsprechende Prüfung nicht als Versuch gewertet.

Ein Formular für den Antrag auf krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfung finden Sie hier:

<http://home.mathematik.uni-freiburg.de/pruefungsamt/info-bsc-2008.html>